CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/5

Allgemeine Verteilung

9. November 2020

Or. DEUTSCH/ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung, Genf, 25. – 29. Januar 2021)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

7.1.4.4.4 ADN – Zusammenladeverbote, Beispiele für Stauung und Trennung der Container

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**Einleitung**

1. In Absatz 7.1.4.4.4 ADN wird in der Legende zu den als Beispiele für Stauung und Trennung der Container verwendeten Skizzen bei Buchstabe Z weiterhin von elektrischen Anlagen vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ gesprochen wird, obwohl dieser Begriff zum 1.1.2019 aus dem ADN gestrichen wurde.

**Antrag**

2. In Absatz 7.1.4.4.4 ADN unter „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ erhält die Legende zu Buchstabe Z folgenden Wortlaut:

[„Z elektrische Anlagen und Geräte, die die Anforderungen unter 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“.]

[„Z elektrische Anlagen, die nicht mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind und die die Anforderungen für die Temperaturklasse T4 und Explosionsgruppe II B nicht erfüllen.“.].

**Begründung**

3. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der am 1.1.2019 in Kraft getretenen Änderung von Absatz 7.1.4.4.4 a) und b) ADN.

4. Der Begriff „bescheinigte Sicherheit“ wurde mit Wirkung vom 1.1.2019 aus dem Regelwerk herausgenommen. Im ADN 2017 wiederholte die Legende zum Buchstaben Z die Anforderung aus Absatz 7.1.4.4.4 b): „die elektrischen Anlagen nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind“.

5. Die Legende soll an die zum 1.1.2019 geänderten Text der Buchstaben a) und b) in Absatz 7.1.4.4.4 ADN angepasst werden.

**Sicherheit**

6. Die Sicherheit wird verbessert, indem eine missverständliche Vorschrift anwenderfreundlich verbessert und verständlich wird.

**Umsetzbarkeit**

9. Es sind keine schiffbaulichen Investitionen und keine organisatorischen Änderungen bei der Beförderung erforderlich.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/5 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)